

Amtsblatt



STADT ERKRATH
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

20. Jahrgang

Nr. 8

20.05.2015

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 18.05.2015	2
Öffentliche Zustellung	4
Sitzungstermine.....	5

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 18.05.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 1 bis 4, 8a, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 3 Buchstabe a bis Buchstabe c erhält folgende Fassung:

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **1,95 €**.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten: **2,95 €**
- b) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten **und** mindestens 5 Jahren tätigkeitsbezogener Berufserfahrung sowie für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten **und** mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in **und** mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,15 €**
- c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten **und** mit einer nachgewiesenen abge-

schlossenen Ausbildung/Studium als staatlich anerkannte Erzieher/- in oder als Diplom-Sozialpädagoge/-Sozialpädagogin **und** mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,35 €**

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.05.2015

Werner
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Gewerbesteuerbescheide vom 09.01.2015, 05.02.2015 und 22.04.2015 über die Veranlagungsjahre 2011 und 2012 an die Firma TS 24 Teleservice GmbH, Bahnhofstraße 68, 41363 Jüchen Kassenzzeichen: 20.06644.6 können nicht zugestellt werden, da unter der Adresse keine Betriebsstätte mehr ist. Der Geschäftsführer, Herr Mariusz Chludzinski ist unbekannt verzogen.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am 20.05.2015 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Die vorbenannten Bescheide können beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2 , 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 08.06.2015.

Erkrath, 06.05.2015

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Fischer

Sitzungstermine

Mai 2015

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Mittwoch	20.05.15	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Jugendrat	Donnerstag	21.05.15	18.00 Uhr	Jugendcafé Skaterpark, Sedentaler Str. 112
Ausschuss für Schule und Sport	Donnerstag	28.05.15	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.06, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.